

**Zweiunddreißigste Verordnung**  
**über die Neufestsetzung der Leistungen nach Teil II des Gesetzes**  
**über die Anerkennung und Versorgung der politisch,**  
**rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus (32. VO-PrVG)**

Vom 2. August 2022

Auf Grund des Artikels II des Zehnten Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus vom 23. Juli 1974 (GVBl. S. 1650) verordnet im Einvernehmen mit der Senatsverwaltung für Finanzen die Senatsverwaltung für Inneres, Digitalisierung und Sport:

§ 1

Die Leistungen nach Teil II des Gesetzes über die Anerkennung und Versorgung der politisch, rassisch oder religiös Verfolgten des Nationalsozialismus in der Fassung der Bekanntmachung vom 21. Januar 1991 (GVBl. S. 38), das zuletzt durch Artikel 47 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, werden wie folgt festgesetzt:

1. Die Beträge in § 13 Absatz 1 des Gesetzes werden erhöht

von 398,32 Euro	auf 419,63 Euro
von 911,73 Euro	auf 960,51 Euro
von 1077,67 Euro	auf 1135,33 Euro.
2. Die Beträge in § 14 Absatz 2 des Gesetzes werden erhöht

von 329,86 Euro	auf 347,51 Euro
von 656,30 Euro	auf 691,41 Euro.
3. Die Beträge in § 17 des Gesetzes werden erhöht
  - a) in Absatz 1

von 995,73 Euro	auf 1049,00 Euro
von 498,57 Euro	auf 525,24 Euro
  - b) in Absatz 2

von 247,41 Euro	auf 260,65 Euro
von 125,08 Euro	auf 131,77 Euro.

§ 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Juli 2022 in Kraft.

Berlin, den 2. August 2022

Senatsverwaltung für  
Inneres, Digitalisierung und Sport  
Iris Spranger